**Geschäftsordnung**

**des Jugendparlaments der Stadt Vilsbiburg**

**(JuPaV)**

Die Stadt Vilsbiburg gibt seinem Jugendparlament auf der Grundlage des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. §6 Abs.2 seiner eigenen Geschäftsordnung folgende

**Geschäftsordnung**

(3. Version; 03. Oktober 2020)

**Präambel**

Die Stadt Vilsbiburg gründet ein parteipolitisch unabhängiges Gremium für Jugendliche, das sog. Jugendparlament (kurz “JuPaV: Jugendparlament Vilsbiburg), um die Interessen aller jungen Menschen der Stadt Vilsbiburg zu vertreten.

**§1 Vertretung**

Das Jugendparlament der Stadt Vilsbiburg (JuPaV) vertritt die Interessen aller Vilsbiburger Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.

**§2 Wahlen**

1. **Beteiligung der Schulen**

Da die Jugendwahl in Vilsbiburg nicht institutionalisiert ist, wird ihr Erfolg im Wesentlichen auch von der Unterstützung durch die Schulen abhängen. Die Schulen erklären sich deshalb bereit, sich aktiv an der Jugendwahl zu beteiligen. Es wäre wünschenswert, dass sich gerade Schüler bei diesem Wahlprozess engagierten. Die Hilfe umfasst zumindest:

* Die Benennung von wenigstens 4 Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren, die für das Jugendparlament kandidieren wollen.
* Die Durchführung der Wahl an der Schule während eines festen Zeitraums mit Unterstützung des Stadtjugendpflegers.

1. **Wahlperiode**

Die Wahl des Jugendparlament finden alle 2 Jahre statt. Der Stadtjugendpfleger legt zusammen mit dem Jugendbeauftragten des Stadtrates den Wahlzeitraum fest.

1. **Wahllokale**

An der Mittelschule, an der Realschule und am Gymnasium wird jeweils mit Zustimmung der Schule eine Wahl abgehalten. Zudem findet ein öffentlicher Wahltermin statt. Der Wahlmodus an den Schulen wird in Absprache mit diesen im Vorhinein festgelegt.

1. **Aktives und passives Wahlrecht**

Wahlberechtigt und als mögliche Kandidaten zugelassen sind alle Vilsbiburger Jugendlichen von der Vollendung des 12. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 19. Lebensjahr. Gewählte Mandatsträger sind berechtigt, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs Mitglied des Jugendparlaments zu bleiben.

1. **Wahleinladung**

Alle wahlberechtigten jungen Bürger werden von der Stadt Vilsbiburg schriftlich zur Wahl eingeladen.

1. **Wahl**

Bei Vorlage der Einladung wird nach Abgleich mit dem Wählerregister und Eintrag in selbiges ein Stimmzettel ausgeteilt, auf dem alle Wahlvorschläge aufgelistet sind. Da durch die Wahl über insgesamt 12 Mandate entschieden wird, darf jeder Wahlberechtigte 12 Stimmen vergeben. Er darf dabei auch kumulieren, d.h. einem Kandidaten mehrere Stimmen geben, solange er die Gesamtanzahl von 12 nicht überschreitet. Ansonsten ist der gesamte Wahlzettel ungültig. Dabei dürfen beliebig viele, im Höchstfall aber 12 Stimmen an einen Kandidierenden vergeben werden.

1. **Zuteilung der Sitze – Notwenige Vertretung aller Schulen**

Da auf dem Wahlzettel alle genannten Wahlvorschläge gewählt werden dürfen, könnte der Fall eintreten, dass eine Schule durch keinen ihrer Schüler im Parlament vertreten ist. In diesem Fall darf ein Schüler dieser Schule, der bei der allgemeinen Wahl die höchste Stimmenanzahl erreichte, zusätzlich ins Jugendparlament einziehen, wodurch die notwenige Vertretung jeder Schule gewährleitet ist.

Weil es zudem möglich ist, dass sich im Laufe der beiden Jahre einer Legislaturperiode noch einige andere Jugendliche sehr für die Arbeit des Jugendparlaments interessieren und aufgenommen werden möchten, kann das Jugendparlament bei Antrag an den Vorstand mit einfacher Mehrheit einen zusätzlichen Kandidaten aufnehmen.

Insgesamt sind dadurch vier weitere Sitze im Jugendparlament möglich. Diese vier Sitze bleiben unabhängig davon bestehen, ob die Sonderregelung über die Notwenige Vertretung aller Schulen in Kraft tritt und somit bereits ein weiterer Kandidat zu den gewählten 12 Mandatsträgern hinzugekommen ist.

**§3 Konstituierung**

1. **Konstituierende Sitzung**

Die konstituierende Sitzung findet spätestens drei Wochen nach der Ergebnisbekanntgabe der Wahl statt.

Die Einladung zu dieser erfolgt durch den Vorstand des vorhergehenden Jugendparlaments. Dieser nimmt auch daran teil. Nach der ersten Wahl übernimmt der Stadtjugendpfleger bzw. Jugendvertreter des Stadtrates diese Aufgabe.

Der vorhergehende Vorstand übernimmt die Funktion der Wahlleitung und hat für die Dauer der Wahlhandlung die Sitzungsleitung. Sollten alle Mitglieder des vorhergehenden Vorstandes erneut als Mandatsträger in das Jugendparlament gewählt werden, übernimmt der Stadtjugendpfleger die Wahlleitung und die damit einhergehenden Aufgaben.

1. **Ämter im JuPaV, Wahlen**

Das JuPaV wählt die Amtsträger in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen. Es wird geheim und für die gesamte Legislaturperiode abgestimmt.

Ein Mitglied des Vorstandes des Jugendparlaments kann später mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Hierzu ist notwendig, dass mind. 2/3 der Mandatsträger anwesend sind.

Als Vorstandsorgane werden gewählt:

* Ein 1. Vorsitzender
* Ein 2. Vorsitzender/ Stellvertreter
* Ein Kassenverwalter
* Ein oder zwei Schriftführer

1. **Austritt aus dem Jugendparlament**

Möchte ein Parlamentarier sein Amt im Laufe einer Legislaturperiode niederlegen, hat er unter Angabe gewichtiger Gründe einen Entlassungsantrag an den Vorstand zu stellen. Über diesen entscheidet das Jugendparlament in nichtöffentlicher Sitzung. Zur Bewilligung ist eine 2/3 Mehrheit nötig.

1. **Nachrücker**

Scheidet ein Parlamentarier aus, rückt der Kandidat mit den nächst meisten Stimmen nach. Dies kann er als zur Wahl aufgestellter Kandidat auch nicht ablehnen. Sollte er kein Mitglied des Jugendparlaments mehr werden wollen, kann er einen Entlassungsantrag an den Vorstand stellen, dem das Parlament mit 2/3 Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung zustimmen muss.

**§4 Sitzungen**

1. **Ladung**

Sitzungen des JuPaV sollen mindestens alle 2 - 3 Monate stattfinden. Termin und Tagesordnung sollen in der örtlichen Presse, als Aushang beim Rathaus sowie beim Juz und über Social Media bekannt gemacht werden.

Die Mitglieder des JuPaV sind mind. 6 Tage vor der Sitzung vom Vorstand zu laden. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn das Mitglied des Jugendparlaments diesem Verfahren zustimmt. Die Bekanntgabe der Adresse beim Vorstand wird als Zustimmung gewertet.

1. **Beschlussfähigkeit**

Das JuPav ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Parlamentarier anwesend ist. Abweichende Sonderreglungen sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

1. **Beschlüsse**

Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

1. **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann Nicht-Öffentlichkeit beschlossen werden. Zuhörern kann vom Vorsitz das Wort erteilt werden.

Zur besseren Einbeziehung der Öffentlichkeit, vor allem der Jugendlichen, wird dem Jugendparlament die Einrichtung eines Social Media Accounts empfohlen, der als Partizipations- und Kommunikationsmedium mit ihren Wählern und interessierten Bürgern dienen soll. Über diesen können sowohl Entscheidungen und Aktivitäten des Jugendparlaments öffentlich gemacht werden als auch Ideen aus der Bevölkerung an das Parlament herangetragen werden.

1. **Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende alleine Entscheidungen treffen. Er hat darüber in der nächsten Sitzung zu berichten und auch die Eilbedürftigkeit zu begründen.

1. **Abwesenheit bei Sitzungen**

Falls ein Parlamentarier der Sitzung nicht beiwohnen kann, so hat er sein Fernbleiben möglichst früh vor der Sitzung dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

1. **Ausschluss**

Der Vorstand kann einen Parlamentarier bei gewichtigen Verstößen, beispielsweise häufigem unerlaubtem Fernbleiben, ausschließen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet das gesamte Jugendparlament in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit.

**§5 Ausschüsse**

Das Jugendparlament kann für bestimmte Vorhaben Ausschüsse bilden. Das Plenum kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass diese Ausschüsse beschließende Ausschüsse werden. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter. Er kann diese Aufgabe aber auch begründet an ein beliebiges anderes Mitglied des Jugendparlaments vergeben, wenn dieses einverstanden ist. Dem Plenum ist in der nächsten Sitzung über die Beschlüsse Bericht zu erstatten.

**§6 Änderung der Geschäftsordnung**

Das Jugendparlament kann mit 2/3 der Mehrheit die Geschäftsordnung ändern. Dabei müssen mindestens 2/3 der Mandatsträger anwesend sein.